

**PENSIONSERHÖHUNGEN**

Die Pensionen der gesetzlichen Pensionsversicherung und Unfallversicherung werden bei einem Gesamtpensionseinkommen bis

€ 1.115,00	um 2,6 %
€ 1.115,00 bis € 1.500,00	um 2,6 % bis 2,0 % sinkend
€ 1.500,00 bis € 3.402,00	um 2,0 %
Über € 3.402,00	€ 68,00

**HÖCHSTBEMESSUNGSGRUNDLAGE ZUR PENSIONSBERECHNUNG**

Auf Basis der besten 31 Jahre: € 4.346,78

**RICHTSÄTZE FÜR AUSGLEICHSZULAGEN****Alters- und Invaliditätspension**

Alleinstehende	€ 933,06
Ehepaare	€ 1.398,97
für jedes Kind	€ 143,97

**Witwen- und Witwerpensionen**

€ 933,09

**Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr**

Halbwaisen	€ 343,19
Vollwaisen	€ 515,30

**Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr**

Halbwaisen	€ 609,85
Vollwaisen	€ 933,06

**BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR ZEITEN DER KINDERERZIEHUNG**

ASVG, GSVG, BSVG € 1.231,64

**PFLEGEgeldSTUFEN (KEINE VERÄNDERUNG)**

Stufe 1	€ 157,30
Stufe 2	€ 290,00
Stufe 3	€ 481,80
Stufe 4	€ 677,60
Stufe 5	€ 920,30
Stufe 6	€ 1.285,20
Stufe 7	€ 1.688,90

**ZUZÄHLUNGEN BEI MASSNAHMEN****PRO VERPFLEGSTAG**

Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag und monatlichem Bruttoeinkommen

von € 933,07 bis € 1.514,11	€ 8,36
von € 1.514,45 bis € 2.095,83	€ 14,33
über € 2.095,83	€ 20,31

Wenn die monatlichen Bruttoeinkünfte € 933,07 nicht übersteigen, kann eine Befreiung von Zuzahlungen beantragt werden.

**FREIWILLIGE VERSICHERUNGEN**

Personen, die nicht pflichtversichert sind und den Wohnsitz im Inland haben, können bei der zuständigen Gebietskrankenkasse eine **Selbstversicherung** beantragen, wobei der monatliche Beitrag – abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen – zwischen € 59,57 und € 427,07 liegt.

Sofern ordentliche Studierende nicht über einen Elternteil beitragsfrei mitversichert sind, kann eine begünstigte **Studentenversicherung** in Höhe von € 59,57 beantragt werden.

Der monatliche Beitrag für Personen mit einem Wohnsitz im Inland, die wegen einer **geringfügigen Beschäftigung** von der Vollversicherung ausgeschlossen sind, beträgt auf Antrag € 63,07.

**NACHKAUF VON SCHUL- UND STUDIENZEITEN**

Der Beitrag für einen Schul- oder Studienmonat beträgt € 1.190,16. Es kann auch eine Zahlung in Raten beantragt werden. Erfolgt der Nachkauf durch Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, werden diese Beiträge durch Heranziehung eines Risikofaktors erhöht. ■



## Beschlüsse aus der erweiterten Vollversammlung

Nachdem der Verwaltungsausschuss bereits in der Sitzung vom 19. November 2018 empfohlen hat, Änderungen in der Satzung und Beitragsordnung der Wohlfahrtskasse zu beschließen, hat die erweiterte Vollversammlung in der Sitzung vom 17. Dezember 2018 diesen Änderungen zugestimmt.

Es ging dabei um die jährliche Anpassung der Beiträge zu den Pensionsfonds, um der inflationären Entwertung (diese soll 2019 ca. zwei Prozent betragen) entgegenzuwirken. Der Beitrag zur Krankenversicherung musste um 3,5 Prozent angehoben werden, um die Mehrleistungen an die Versicherten finanzieren zu können. Keine Beitragsänderung war zu den Fonds der PensionPlus und Todesfallbeihilfe erforderlich. Die Leistungen aus dem Fonds der Notstandshilfe werden um zwei Prozent angehoben; die aus den Fonds der Grund- und Zusatzversorgung erst nach Erstellung der Bilanz Mitte 2019.

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen hat die erweiterte Vollversammlung darüber hinaus beschlossen, dass für die Zuerkennung der vollen Altersversorgung nach Vollendung des 65. Lebensjahres ab Jänner 2019 Kassen- oder Dienstverträge nicht mehr gekündigt werden müssen. ■



Dr. Friedrich Badhofer,  
Wohlfahrtskasse



Alexander Gratzl, MBA,  
CFP, EFA,  
Wohlfahrtskasse

